



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a, Abs. 2, 3–3^{ter} und 5

^{1bis} Die Personen nach Absatz 1 sind anspruchsberechtigt, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b, 35 oder 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012² (EpG) im Zusammenhang mit dem Coronavirus die Erwerbstätigkeit unterbrechen und erleiden einen Erwerbsausfall:
 1. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihres Kindes:
 - aufgrund einer angeordneten vorübergehenden Schliessung der Einrichtung, namentlich des Kindergartens, der Kindertagesstätte, der Schule oder der Anstalt oder Werkstätte nach Artikel 27 Absatz 1 IVG oder
 - aufgrund einer angeordneten Quarantäne der für die Fremdbetreuung vorgesehenen Person, oder
 2. infolge einer für sie oder das Kind angeordneten Quarantäne.

² Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihr Kind während der Schulferien zu betreuen, sind nur anspruchsberechtigt, wenn die für die Betreuung

¹ SR 830.31

² SR 818.101

vorgesehene Einrichtung geschlossen wurde oder die dafür vorgesehene Person unter Quarantäne gestellt wurde.

³ Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind unter der Voraussetzung von Absatz 1^{bis} Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund von gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b oder Artikel 40 EpG angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

^{3bis} *Aufgehoben*

^{3ter} *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

¹ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 entsteht der Anspruch am vierten Tag nach der angeordneten Schliessung der Einrichtung oder der angeordneten Quarantäne der für die Betreuung vorgesehenen Drittperson.

² Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der angeordneten Quarantäne der erwerbstätigen Person oder ihres Kindes. Pro Quarantänefall werden höchstens zehn Tag-gelder ausgerichtet.

³ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der behördlich angeordneten Massnahme oder dem Beginn des Veranstaltungsverbots.

⁴ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 oder Artikel 2 Absatz 3 endet der Anspruch mit dem Ende der angeordneten Massnahme.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2–2^{ter} und 4

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ sinngemäss anwendbar.

^{2bis} Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 oder Absatz 3, die bereits eine Entschädigung gemäss Verordnung in der bis 16. September 2020 geltenden Version bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.

^{2ter} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 oder Absatz 3 ist das AHV-

³ SR 834.1

pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht auf der Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden.

⁴ Aufgehoben

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁴ erlischt der Anspruch auf Entschädigung am 31. Dezember 2021.

Art. 8a Periodische Überprüfung

Die Anspruchsvoraussetzungen werden in regelmässigen Zeitabständen überprüft.

Art. 10a^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁵ erlischt der Anspruch auf Entschädigungen, die nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Version geschuldet waren, am 31. Dezember 2021.

² In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG ist der Anspruch auf andere Entschädigungen erloschen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Version geschuldet waren. Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... Anspruch auf solche Entschädigungen hatten und die nach dieser Verordnung in der ab dem 17. September 2020 geltenden Version einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, müssen ein neues Gesuch einreichen.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 17. September 2020⁶ in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

⁴ SR 830.1

⁵ SR 830.1

⁶ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom ...

Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a, Abs. 2, 3 bis 3^{ter} und 5

Abs. 1^{bis}: Personen nach Absatz 1 haben Anspruch auf Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder, wenn die Betreuungseinrichtung (wie Kita, Schule oder besondere Einrichtung) aufgrund einer kantonalen Massnahme oder einer Massnahme des Bundes temporär geschlossen werden muss. Dasselbe gilt für betreuende Privatpersonen, wie z. B. die Grosseltern, die behördlich oder ärztlich verordnet in Quarantäne müssen. Wird das Kind unter Quarantäne gestellt, haben die Eltern bei einem Erwerbsunterbruch Anspruch auf eine Entschädigung. Als Fremdbetreuung kommen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Institutionen nach Artikel 27 IVG sowie Personen, die Betreuungspflichten wahrnehmen (bspw. Grosseltern, Tagesmütter u.a.), in Frage. Massgebend ist, dass aufgrund einer behördlich verfügten Quarantäne die Betreuung des Kindes nicht mehr wahrgenommen werden kann. Da es keine besonderen Massnahmen mehr für besonders gefährdete Personen gibt, wird nicht mehr auf diese Personengruppe Bezug genommen.

Ein Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung hat nur, wer sich auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben muss. Ein Alarm der SwissCovid-App alleine ist keine Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben. Auch nach einer Kontaktmeldung der Swiss Covid-App ist die Anordnung eines Arztes oder einer Behörde erforderlich, um eine Entschädigung zu erhalten.

Keinen Anspruch hat, wer sich aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet in Quarantäne begeben muss, das sich auf der Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko befindet.

Abs. 2: Während den Schulferien müssen sich die Eltern grundsätzlich selber organisieren, um eine Alternative für die Betreuung ihrer Kinder zu finden. Eine Entschädigung wird während den Schulferien lediglich dann ausgerichtet, wenn die Betreuung von einer Person oder Betreuungseinrichtung hätte wahrgenommen werden sollen, welche behördlich oder ärztlich verordnet geschlossen oder unter Quarantäne gestellt wurde. Bei Einrichtungen wie Kinderkrippen und Sonderschulen, die nicht so lange geschlossen bleiben wie Schulen, wird die Entschädigung nur während den Betriebsferien der Betreuungseinrichtung nicht gewährt.

Abs. 3: Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende, welche ihren Betrieb aufgrund einer kantonalen Massnahme oder einer Massnahme des Bundes gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b oder Artikel 40 des Epidemiengesetzes schliessen oder ihre Erwerbstätigkeit erheblich einschränken und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden.

Ebenfalls entschädigt werden Selbständigerwerbende, die aufgrund des kantonalen Veranstaltungsverbots oder des Veranstaltungsverbots des Bundes einen Erwerbsausfall erleiden. Der Erwerbsausfall ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veranstaltung sowie die entsprechende Vorbereitungszeit.

Abs. 3^{bis}: Indirekt betroffene Selbständigerwerbende haben ab dem 17. September 2020 keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung. Absatz 3^{bis} wird deshalb aufgehoben.

Abs. 3^{ter}: Da die Härtefallregelung für Selbstständigerwerbende Personen per 16. September 2020 endet, erlischt dementsprechend auch der Anspruch für Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung per 16. September 2020. Absatz 3^{ter} wird deshalb aufgehoben.

Abs. 5: Diese Bestimmung wurde in Absatz 1^{bis} integriert. Aus diesem Grund wird Absatz 5 aufgehoben.

Art. 3 *Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern*

Dieser Artikel wurde neu strukturiert und diverse Formulierungen wurden sprachlich angepasst.

Abs. 1: Mit dieser Änderung wird lediglich der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 eingefügt. Materiell wird die Bestimmung nicht geändert. Für Anspruchsberechtigte mit Betreuungsaufgaben besteht eine Karenzfrist von 3 Tagen, weshalb die Entschädigung ab dem 4. Tag nachdem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind ausgerichtet werden kann. Diese Frist entspricht der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers zur Erfüllung einer familiären Verpflichtung (Art. 324a OR).

Abs. 2: Mit dieser Änderung wird der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 eingefügt, wo festgelegt ist, dass Personen Anspruch auf eine Entschädigung haben, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Quarantäne unterbrechen müssen. Materiell wird die Bestimmung nicht geändert. Für Personen in Quarantäne nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 und Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 3 entsteht der Anspruch, wenn alle in Artikel 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Personen unterliegen im Gegensatz zu den anspruchsberechtigten Eltern nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1, die für ein Kind sorgen müssen, nicht der dreitägigen Wartefrist.

Abs. 3: Der Entschädigungsanspruch ist an die Massnahmen des Epidemiengesetzes zur Bekämpfung des Coronavirus geknüpft. Er entsteht mit dem Beginn der behördlich angeordneten Massnahmen.

Abs. 3^{bis}: Da der Anspruch für Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung im Veranstaltungsbereich per 16. September 2020 endet, wird diese Bestimmung aufgehoben.

Abs. 4: Dieser Absatz regelt neu das Ende der Massnahmen für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 oder Artikel 2 Absatz 3. Werden die Massnahmen für die anspruchsberechtigten Personen aufgehoben, fällt der Anspruch auf die Entschädigung dahin. Die Begrenzung auf 30 Taggelder für Selbstständigerwerbende wird aufgehoben. Kommt es zu ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantänemassnahmen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung für den Zeitraum der Quarantäne.

Abs. 5: Diese Bestimmung wurde in Absatz 2 übernommen. Aus diesem Grund wird diese Bestimmung aufgehoben.

Art. 5 Abs. 2 -2^{ter} und 4

Abs. 2: Für die Berechnung wird auf das der Beitragsverfügung 2019 oder auf das den Akontorechnungen für das Jahr 2019 zugrundeliegende Erwerbseinkommen der AHV-Ausgleichskasse abgestellt.

Abs. 2^{bis}: Für diejenigen Personen, welche bereits gestützt auf die Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung Anspruch auf eine Entschädigung hatten, gilt die bisherige Berechnungsgrundlage. Die Berechnungen erfolgen gestützt auf das Jahr 2019, da dieses im Gegensatz zum Jahr 2020 noch nicht mit den Auswirkungen von Covid-19 belastet ist und besser ausfallen dürfte.

Anspruchsberechtigte haben die Möglichkeit, die Höhe der Entschädigung korrigieren zu lassen, wenn sie bis zum 16. September 2020 die Steuerveranlagung 2019 erhalten. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Neuberechnung werden berücksichtigt. Eine Neuberechnung der Entschädigung nach dem 16. September 2020 aufgrund einer neuen definitiven Steuerveranlagung ist hingegen ausgeschlossen.

Abs. 2^{ter}: Für diejenigen Personen, welche gestützt auf die Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung noch keinen Anspruch auf eine Entschädigung hatten, wird für die Berechnung auf das der definitiven Beitragsverfügung 2019, oder falls nicht vorhanden auf das den Akontorechnungen für das Jahr 2019 zugrundeliegende Erwerbseinkommen der AHV-Ausgleichskasse abgestellt. Eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Steuerveranlagung ist ausgeschlossen.

Abs. 4: Da der Anspruch für Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung im Veranstaltungsbereich per 16. September 2020 endet, wird diese Bestimmung aufgehoben.

Art. 6

Abweichend von Artikel 24 ATSG kann der Anspruch auf Entschädigungen, welche gestützt auf die ab dem 17. September 2020 geltende Fassung der Verordnung zugesprochen wurden, bis am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden. Mit dieser Änderung wird der Anspruch auf Leistungen mit der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) koordiniert.

Art. 8a

Werden Leistungen aufgrund entsprechender kantonaler Verbote oder solchen auf Bundesebene für einen längeren Zeitraum als 1 Monat entrichtet, können die Durchführungsstellen die Anspruchsvoraussetzungen erneut überprüfen.

Art. 10a^{bis}

Abs. 1: Abweichend von Artikel 24 ATSG kann der Anspruch auf Entschädigungen infolge Quarantäne, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltende Fassung der Verordnung zugesprochen wurden, bis am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden. Damit werden Personen, welche erst kurz vor Ablauf des geltenden

Rechts von Quarantänemassnahmen betroffen sind, denjenigen gleichgestellt, die ab dem 17. September 2020 infolge Quarantäne ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

Abs. 2: Der Anspruch auf Entschädigungen, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltende Fassung der Verordnung zugesprochen wurden, kann bis am 16. September 2020 geltend gemacht werden. Der Anspruch auf diese Leistungen endet per 16. September 2020. Diese Frist entspricht der Geltungsdauer der bis zu diesem Datum geltenden Verordnung. Ein Anspruch auf Leistungen gemäss der Verordnung in der ab 17. September 2020 geltenden Version muss neu geltend gemacht werden. Die Durchführungsstellen prüfen die Anspruchsvoraussetzungen neu.

Art. 11 Abs. 4

Abs. 4: Die Verordnung bleibt bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Dieses Datum entspricht der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes.